

An alle Richterinnen und Richter,  
an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
der Schweiz

13. Dezember 2016

## **Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Kindesunterhaltsrecht am 1. Januar 2017**

Sehr geehrte Frau Richter, sehr geehrter Herr Richter  
Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Als Schweizer Vereinigung von Frauen, die mit einem Mann zusammenleben, der getrennt oder geschieden ist, und als Frauen in der Schweiz, die alle von Fragen der Trennung und Scheidung betroffen sind, wenden wir uns an Sie, um Ihnen unsere Ansichten in obiger Sache darzulegen. Diese stellen vor allem das Kind ins Zentrum und decken sich weitgehend mit den Empfehlungen des Übereinkommens CEDAW der UNO<sup>1</sup>.

1. Die Aufteilung des **Kindesunterhalts** zwischen den Eltern sollte in der Praxis aufgrund der **Bedürfnisse des Kindes** erfolgen und nicht aufgrund des Einkommens des Elternteils, der nicht die Obhut innehat.
2. Die Aufteilung des Kindesunterhalts sollte nach Massgabe der **Kosten** und der **Einkommen** (Familienzulagen) erfolgen, die bei jedem Elternteil durch das Kind anfallen.
3. Diese Aufteilung kann auch nach Massgabe der finanziellen Situation der beiden Elternteile erfolgen, damit das Kind keine allzu grosse Ungleichheit zwischen den Haushalten erfährt (**Fairness**) und damit **jeder Elternteil in der Lage ist, dem Kind ein angemessenes Zuhause zu bieten**.
4. Es wäre auch wünschenswert, sicherzustellen, dass die Mütter nicht aufgrund finanzieller Anreize über Jahre zuhause bleiben, weil dies ihre **Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt schmälert**.
5. Schliesslich wäre es auch wünschenswert, dass die Wahl des **Betreuungsmodells** kein direktes Kriterium bei der Bemessung des Kindesunterhalts ist. Dadurch würden das Risiko, dass die Obhut über das Kind zum Streitgegenstand zwischen den Eltern wird, und das damit verbundene Risiko des **emotionalen Missbrauchs** des Kindes erheblich verringert.
6. Das Gericht sollte seine Entscheidung mit Blick auf die **Zukunft** der Familienmitglieder und nicht nur mit Blick auf ihre **Vergangenheit** treffen. Möchte sich ein Elternteil nach der Trennung zum Beispiel mehr um seine Kinder kümmern, sollte ihm dies nicht verwehrt werden unter dem Vorwand, dass er es früher nicht getan hat.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), letzte Empfehlungen zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) vom 18.11.2016. <http://www.ebg.admin.ch/themen/00007/00070/index.html?lang=de> (Ziffer 48 und 49, in Englisch)

7. Die **Kinder aus Zweitfamilien** sollten nicht schlechter gestellt werden (finanziell und in Bezug auf den rechtlichen Schutz) als die Kinder aus Erstfamilien; das unter Punkt 3 genannte Fairnessgebot verhindert dies zumindest in finanzieller Hinsicht.
8. Die **alternierende Obhut** im weiteren Sinne, einschliesslich eines ausgedehnten Besuchsrechts, muss in der Praxis umgesetzt werden, damit das Kind die Beziehung zu beiden Eltern aufrechterhalten kann und sich die Frauen nach der Trennung beruflich und emotional besser entfalten können (vgl. Text des Europarats<sup>2</sup>).
9. Die Schaffung von **Familiengerichten** würde es erlauben, Trennungs- und Scheidungssituationen schneller und fachkundiger zu behandeln.
10. Eine obligatorische **Fortbildung** der mit Familienfragen befassten Richterinnen, Richter, Anwältinnen und Anwälte wäre äusserst wünschenswert. Diesen Fachpersonen obliegt es beispielsweise, die Eltern über die Bedürfnisse des Kindes zu informieren, den Konflikt zu entschärfen (zum Beispiel nach der **Cochemer-Praxis**<sup>3</sup>) und den Parteien gegebenenfalls eine **Mediation** nahezu legen.

Wir hoffen, dass unser Schreiben in Ihrer Praxis und für die getrennten Familien eine positive Wirkung zeigt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



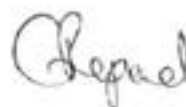
Katherin Heitmann-Säuberli, TI et Anne Décosterd, VD  
Kopräsidentinnen von **donna2** «donnadue» - 079 753 26 57  
(Schweizer Vereinigung von Frauen, die mit einem Mann zusammenleben, der getrennt oder geschieden ist)



Prof. Dr. Christine Meier Rey  
Mediatorin und Familiencoach, AG  
Spezialgebiet Trennungskinder



Dr. Séverine Cesalli  
Psychiaterin, Psychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, VS  
Spezialgebiet alternierende Obhut



Gloria Repond  
Psychologin – Doktorandin, UNIL  
Spezialgebiet Patchwork-Familien

Beilage: Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), letzte Empfehlungen zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) vom 18.11.2016 – Ziffern 48 und 49.

NB: Diesen Brief finden Sie auch auf der Homepage von donna2 (donna2.ch) mit den Links zu den Dokumenten, die in den Fussnoten zitiert sind.

<sup>2</sup> Resolution des Europarats « Equality and shared parental responsibility: the role of fathers », Oktober 2015  
<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=22220&lang=EN> (in Englisch)

<sup>3</sup> Cochemer Modell  
[https://www.google.ch/search?q=m%C3%A9thode+de+Cochem+ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b-ab&gfe\\_rd=cr&ei=Y-09BWITFK-r18gfdiaFY](https://www.google.ch/search?q=m%C3%A9thode+de+Cochem+ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b-ab&gfe_rd=cr&ei=Y-09BWITFK-r18gfdiaFY)